

Bekanntmachung

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB -

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -

Der Marktgemeinderat Neunkirchen am Brand (a. B.) hat am 16.10.2019 gemäß (gem.) § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) die Aufstellung des Bebauungsplanes (BBP) mit der Bezeichnung

3. Änderung BBP Nr. 1 b „Gewerbegebiet Industriestraße“

beschlossen. In der Sitzung am 23.09.2026 beschloss der Marktgemeinderat Neunkirchen a. B. den von ihm in der Sitzung am 16.10.2019 definierten Geltungsbereich bedingt durch einen zwischenzeitlich erreichten, höheren Informations-/Kenntnisstand zu vergrößern und insofern zu ändern. Der Geltungsbereich des BBP liegt vollflächig in der Gemarkung (Gmkg.) Neunkirchen a. B., wird

- im Norden durch das Grundstück mit den Flur - Nummern (Fl.-Nr.) 1025 und 1025/1 (Geh-/Radweg mit Flächen des Straßenbegleitgrüns),
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 386 (Wiesen-/Grünlandfläche mit Gehölzbeständen),
- im Süden durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1036/2 und 386/1 (beide Staatsstraße St 2240 mit Straßenbegleitgrün) sowie
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1021, 1023 und 1036/1 (alle Kleinsendelbacher Straße mit Geh-/Radweg, Straßenbegleitgrün)

begrenzt und beinhaltet die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 1022, 1030 - 1036, 1036/4 - 1036/8, 1037 - 1040 und 1040/1 jeweils vollflächig.



Es ist beabsichtigt, das Plangebiet als Gewerbegebiet gemäß § 8 Abs. 1 und 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) und als öffentliche Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) zu entwickeln.

Das Bauleitplanverfahren wird gem. § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Planvorentwurf in der Fassung vom 23.09.2026 wurde vom Marktgemeinderat Neunkirchen a. B. in der Sitzung am 23.09.2026 für die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB bestimmt.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Planvorentwurf bestehend aus der Planurkunde, der Planbegründung und einer schalltechnischen Untersuchung, jeweils in der Fassung vom 23.09.2026, sind in der Zeit vom

16.10.2026 bis einschließlich 04.11.2026

auf der Internetseite des Marktes Neunkirchen a. B. unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://www.neunkirchen-am-brand.de/aktuelles/meldungen/>

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die vorgenannten Unterlagen über die Plattform „DiPlanBeteiligung“ unter folgendem Link online/digital einsehbar/zugänglich:

<https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/bp-ge-industriestrasse>

Weiterhin liegen die vorgenannten Unterlagen auch im Rathaus des Marktes Neunkirchen a. B. (Bauverwaltung, Zimmer Nr. 2, Klosterhof 2 - 4, 91077 Neunkirchen a. B.) zu den allgemein bekannten Dienst-/Öffnungszeiten aus, sind dort öffentlich zugänglich und können dort in Papierform eingesehen werden. Während der vorgenannten Auslegungsfrist können beim Markt Neunkirchen a. Brand Anregungen/Hinweise zur 3. Änderung des BBP „Gewerbegebiet Industriestraße“ elektronisch unter <https://by.beteiligung.diplanung.de/plan/bp-ge-industriestrasse> oder an bauamt@neunkirchen-am-brand.de, bei Bedarf analog (in Papierform, Adresse siehe vorher, oder während der Dienststunden zur Niederschrift) abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO (Datenschutz - Grundverordnung) i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG (Bayerisches Datenschutzgesetz). Stellungnahmen ohne vollständige Absenderangaben erhalten keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen können dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ entnommen werden, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

M. Walz

1. Bürgermeister